

**Stadt Adorf/Vogtl.**

**Sitzungsniederschrift**

**der öffentlichen Stadtratssitzung**

Sitzung am  
in Raum

04.10.2021  
Aula der Zentralschule Adorf - Oberschule,  
Lessingstraße 15, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.03 – 20.25 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	15	0	4
Ortsvorsteher	3	2	0	1

anwesende  
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

Abwesende  
Mitglieder

Stadtrat Sebastian Brand - entschuldigt  
Stadtrat Günter Glaß– entschuldigt  
Stadtrat Robert Kirmse - entschuldigt  
Stadträtin Elisabeth Blüml – entschuldigt  
Ortsvorsteher Bernd Haller - entschuldigt

Gäste

Dipl.-Ing. (Univ.) Klaus Knüpfer, Planungsgesellschaft für Bauwesen  
Knüpfer mbH, Oelsnitz/Vogtl. – bis TOP 19

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den  
Seiten 1 – 21

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

Stadträtin Felicitas Herrmann

Stadtrat Sebastian Schneidenbach

Protokollant Antje Werner











Straße „An den Korbweiden“ bot sich hierfür sehr gut an. Für die Erschließung konnte ein einheimischer Investor gefunden werden, der das Risiko trägt, wenn keine Baugenehmigung erteilt wird. Mit dem Grundsatzbeschluss am 19.07.2021 stimmt der Stadtrat dem Vorhaben grundsätzlich zu und die weiteren Schritte konnten eingeleitet werden.

Der nächste Schritt ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan. Hier werden auch zwei angrenzende private Flächen mit einbezogen.

Die Erschließung kann vermutlich, nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens, Anfang 2023 beginnen. Ziel ist es durch das zur Verfügung stellen von Bauland, junge Familien in Adorf zu halten und die Entscheidung den Wohnsitz nach Adorf zu verlegen, zu erleichtern.

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt weiterhin die Straßenführung in dem Gebiet. Die Aufteilung und Anzahl der Bauflächen wird erst nach dem Genehmigungsverfahren in Absprache des Investors mit den Bauinteressenten getroffen. Belange mit den angrenzenden Nachbargrundstücken zu klären, wird ebenfalls Aufgabe des Investors sein. Herr Bürgermeister Schmidt signalisiert jedoch am besten bereits jetzt Sachverhalte anzusprechen. Dies ist insbesondere an die anwesenden Bürger gerichtet, die gerne auch auf die Stadt zukommen können.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Anfragen.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

#### **Beschluss-Nr. 71/2021 – SR-BV-Nr. 63/2021**

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt für ein Wohngebiet die Aufstellung des Bebauungsplanes WA „An den Korbweiden“. Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von ca. 1,01 ha die Flurstücke 2250/14, 2249/9, T.v. 2249/22, T.v.2251 und T.v. 2252/1 der Gemarkung Adorf. Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Stimmabgabe:	13 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	1 Befangenheit

Der TOP 20.) wird an diese Stelle vorgezogen.

#### **TOP 20.) Bebauungsplan WA „An den Korbweiden“ - Städtebaulicher Vertrag zwischen Stadt Adorf/Vogtl. und Norman Tiedtke – SR-BV-Nr. 62/2021**

Der befangene Stadtrat Herr Geipel verbleibt weiter im Zuschauerbereich.

Stadträtin Frau Bang fragt nach dem Gutachten, das in der Präambel erwähnt ist. Darüber möchte Bürgermeister Herr Schmidt im nichtöffentlichen Teil informieren. Er erwähnt aber, dass der Preis, der im Gutachten ermittelt wurde, von Herrn Tiedtke akzeptiert wurde. Weiterhin möchte Stadträtin Frau Bang im letzten Satz der Präambel verankert haben, dass die Einforderung der Anteile von den Eigentümern der angrenzenden Privatflächen zur Finanzierung des Bebauungsplans vom Investor erfolgen soll und nicht von der Stadt.

Auf Antrag von Stadträtin Frau Bang zur Geschäftsordnung wird folgender Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung aufgerufen:

### **Beschluss-Nr. 72/2021**

Die Präambel des Städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Adorf/Vogtl. und Norman Tiedke in der SR-BV-Nr. 62/2021 wird wie folgt geändert:

#### **Präambel**

Die Stadt Adorf/Vogtl. kann für Bauwillige kaum Bauflächen zur Verfügung stellen, obwohl noch genügend Baulücken im Privateigentum im Innenbereich vorhanden sind. Die meisten Eigentümer möchten diese Flächen nicht verkaufen. Es konnten zwar schon erfolgreich Bauflächen vermittelt werden, aber diese sind bei weitem nicht ausreichend. Laut der Bürgerbefragung vom September 2019 tragen sich 25 der Befragten mit der Absicht in den nächsten 5 Jahren ein Haus zu bauen. Dazu kommen vermehrt Anfragen von Auswertigen nach Baugrundstücken. Es ist notwendig Bauflächen über einen Bebauungsplan zur Verfügung zu stellen. Herr Tiedtke ist bereit, die Bauleitplanung sowie die Erschließung eines kleinen Bebauungsplans zu finanzieren. Eigentümer der Flurstücke 2249/9 und 2250/14 Gemarkung Adorf ist die Stadt Adorf/Vogtl.. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes verkauft die Stadt Herrn Tiedtke das Flurstück zum Preis, welcher über ein im Vorfeld erarbeiteten Gutachtens ermittelt wurde. Herr Tiedtke stimmt dem ermittelten Preis zu. Die Flurstücke 2251 und 2252/1 sind im Privateigentum. Diese Eigentümer stimmen der Überplanung eines Teiles ihrer Flächen zu und werden sich, unabhängig dieses Vertrages, an der Finanzierung des Bebauungsplanes *in Abstimmung mit Herrn Tiedtke* anteilig beteiligen.

Stimmabgabe:	13 Ja-Stimmen
	1 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	1 Befangenheit

Zu diesem Punkt werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

### **Beschluss-Nr. 73/2021 – SR-BV-Nr. 62/2021**

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. billigt den nachfolgenden

Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Adorf/Vogtl., vertreten durch Bürgermeister Herrn Rico Schmidt und Herrn Norman Tiedtke, Zoll-straße 8 in 08258 Markneukirchen, OT Wernitzgrün:

#### **Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zur Erstellung eines Bebauungsplanes WA „An den Korbweiden“**

Zwischen der  
vertreten durch

**Stadt Adorf/Vogtl.**  
den Bürgermeister  
Herrn Rico Schmidt,

Markt 1,  
08626 Adorf/Vogtl.

- nachfolgend Stadt genannt –

und

**Herrn Norman Tiedtke**  
Zollstraße 8  
08258 Markneukirchen  
OT Wernitzgrün

- nachfolgend Herr Tiedtke genannt –

wird folgender städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB geschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Adorf/Vogtl. kann für Bauwillige kaum Bauflächen zur Verfügung stellen, obwohl noch genügend Baulücken im Privateigentum im Innenbereich vorhanden sind. Die meisten Eigentümer möchten diese Flächen nicht verkaufen. Es konnten zwar schon erfolgreich Bauflächen vermittelt werden, aber diese sind bei weitem nicht ausreichend. Laut der Bürgerbefragung vom September 2019 tragen sich 25 der Befragten mit der Absicht in den nächsten 5 Jahren ein Haus zu bauen. Dazu kommen vermehrt Anfragen von Auswertigen nach Baugrundstücken. Es ist notwendig Bauflächen über einen Bebauungsplan zur Verfügung zu stellen. Herr Tiedtke ist bereit, die Bauleitplanung sowie die Erschließung eines kleinen Bebauungsplans zu finanzieren. Eigentümer der Flurstücke 2249/9 und 2250/14 Gemarkung Adorf ist die Stadt Adorf/Vogtl.. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes verkauft die Stadt Herrn Tiedtke das Flurstück zum Preis, welcher über ein im Vorfeld erarbeiteten Gutachtens ermittelt wurde. Herr Tiedtke stimmt dem ermittelten Preis zu. Die Flurstücke 2251 und 2252/1 sind im Privateigentum. Diese Eigentümer stimmen der Überplanung eines Teiles ihrer Flächen zu und werden sich, unabhängig dieses Vertrages, an der Finanzierung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit Herrn Tiedtke anteilig beteiligen.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist die Regelung zur Erarbeitung und Finanzierung eines beschlussreifen Bebauungsplanentwurfes für ein Wohngebiet WA „An den Korbweiden“ nachfolgend Bebauungsplanentwurf genannt, sowie der erforderlichen Gutachten.

Gegenstand des Vertrages sind auch etwaige Überarbeitungen des Entwurfes oder Verfahrenswiederholungen, falls diese für ein rechtswirksames Inkrafttreten des Bebauungsplanes notwendig werden sollten.

(2) Das Vertrags- und Bebauungsplangebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Adorf
Flurstücke	2249/9, 2250/14 Tv. 2251, Tv. 2252/1 und T.v. 2249/22

Die Fläche ist im Lageplan umrandet dargestellt, der als Anlage 1 beigefügt ist.

(3) In Absprache mit dem LRA Vogtlandkreis, SG Regionalplanung kann das Bauleitplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt werden. Das bedeutet, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Sollte aus noch nicht vorhersehbaren Gründen diese Planungsbestandteile doch notwendig sein, sind diese ebenfalls Gegenstand des Vertrages.

(4) Herr Tiedtke beauftragt ein notwendiges Artenschutzgutachten.

## **§ 2**

### **Verpflichtungen des Herrn Tiedtke**

- (1) Herr Tiedtke beauftragt ein für die Umsetzung des Verfahrens geeignetes und qualifiziertes Planungsbüro für Stadtplanung mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes. Das Planungsbüro ist der Stadt zu benennen, ein Wechsel des beauftragten Büros ist vom Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Kosten der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes, inklusive aller erforderlichen Gutachten zu tragen. Die Stadt trägt keine Kosten der Erarbeitung für die gesamte Umsetzung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 Abs. 1.
- (3) Sollten Herrn Tiedtke Umstände bekannt werden, die zu einem Scheitern des Bauleitplanverfahrens führen könnten, sind diese einander jeweils unverzüglich anzuzeigen und schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Das Bauleitplanverfahren erfolgt gemäß § 13b BauGB im 1-stufigen Verfahren. Alle Verfahrensschritte erfolgen in Abstimmung mit der Stadt. Als zentraler Ansprechpartner der Stadt fungiert Frau Windisch, Stadtplanung (Tel. 037423/57534).
- (5) Die Planungsabreden im Bebauungsplanverfahren mit den zuständigen Versorgungsträgern und entsprechenden Behörden und Stellen von Elektrizität, Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme, Stadtbeleuchtung und Telekommunikation sowie für alle sonstigen Leitungen im öffentlichen Straßenraum einschließlich von Einrichtungen für Brandschutz und öffentliche Sicherheit werden von Herrn Tiedtke getroffen.
- (6) Herr Tiedtke beauftragt das Planungsbüro mit folgenden weiteren Leistungen:
  - a) Erarbeitung der Unterlagen für Beschlüsse (Aufstellungs-, Auslegungs- u. Billigungsbeschluss, Abwägungs- sowie Satzungsbeschluss), bei Abwägungsbeschlüssen in Form einer übersichtlich zusammengefassten Auflistung der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Einwendungen und jeweiligem Abwägungsvorschlag;
  - b) Unterstützung von Bekanntmachungstextentwürfen für das Adorfer Amtsblatt „Adorfer Stadtbote“ sowie die erforderliche Zuarbeit für die Einstellung auf den Beteiligungsportalen und der Homepage der Stadt Adorf/Vogtl.;
  - c) Anschreiben und Korrespondenz mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB). Übergabe der Stellungnahmen der TöB an die Stadt;
  - d) Auswertung der Stellungnahmen der TöB und der Öffentlichkeitsbeteiligung;
  - e) Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien (Technischer Ausschuss/ Stadtrat), wenn erforderlich;
  - f) Übergabe aller erforderlichen Unterlagen für die einzelnen Schritte des

- Bauleitplanverfahrens in Papierform und digital.
- g) Alle Verfahrensschritte sind mit der Stadt abzustimmen.

#### **§ 4**

##### **Verpflichtung der Stadt**

- (1) Die Planungshoheit der Stadt bleibt von diesem städtebaulichen Vertrag unberührt. Voraussetzung für die Verwirklichung der ausgearbeiteten städtebaulichen Planung ist der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat und die Genehmigung der Satzung durch das Landratsamt Vogtlandkreis.
- (2) Wesentliche Aufgabe der Stadt ist es, die förmlichen Beschlüsse zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens zu fassen, das notwendige Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Ausfertigung der Satzung zu vollziehen. Des Weiteren wird die Stadt die Bürgerbeteiligung und die Einstellung auf den Beteiligungsportalen durchführen.
- (3) Die Stadt wird Herrn Tiedtke im Rahmen ihrer Möglichkeiten und den bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen. Sie wird für das Planungsgebiet keinen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Planung beauftragen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner. Zur Beratung inhaltlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes und zur Vorbereitung der Abwägungen zieht die Stadt Herrn Tiedtke hinzu.
- (5) Sollten der Stadt Umstände bekannt werden, die zu einem Scheitern des Bauleitplanverfahrens führen könnten, sind diese einander jeweils unverzüglich anzuzeigen und schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Die Stadt stellt keine Kosten für ihre eigene Verwaltungstätigkeit in Rechnung.

#### **§ 5**

##### **Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Herrn Tiedtke auf rechtsverbindliche Aufstellung des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss) durch den Vertrag nicht begründet wird. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gremien der Stadt, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach § 1 Abs. 7 BauGB bleiben durch den Vertrag unberührt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Fassung von ihm gewünschter Abwägungsbeschlüsse.

#### **§ 6**

##### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Herr Tiedtke verpflichtet sich, die dort vorgesehenen Maßnahmen in der gebotenen Zeit vollumfänglich umzusetzen. Sollte nichts anderes festgelegt sein, sind vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach baulicher Fertigstellung des Vorhabens durchzuführen, soweit nicht naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

#### **§ 7**

##### **Kündigung, Abbruch oder Rückabwicklung des Bauleitplanverfahrens**

Herr Tiedtke ist berechtigt, das Bauleitplanverfahren abzubrechen und diesen Vertrag zu kündigen, wenn im Bearbeitungsverlauf erkannt wird, dass eine Umsetzung der Ziele, gleich aus welchen Gründen, nicht mehr gewährleistet ist. Eine entsprechende Begründung ist der Stadt schriftlich vorzulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind über einen Abbruch zu informieren.

## § 8

### **Festlegungen des Werteganges nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

- (1) Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird mit Herrn Tiedtke ein Erschließungsvertrag abgeschlossen und die Fläche an ihn verkauft.
- (2) Die Vermarktung der Bauflächen erfolgt durch Herrn Tiedtke.

## § 9

### **Schlussbestimmung**

- (1) Herr Tiedtke kann aus diesem städtebaulichen Vertrag keine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten gegenüber der Stadt geltend machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die städtebauliche Planung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen fehlschlägt bzw. nicht verwirklicht werden kann.
- (2) Bestandteil dieses Vertrages ist der Lageplan mit der Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes (Anlage).
- (3) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu diesem städtebaulichen Vertrag bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und Herr Tiedtke erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Adorf/Vogtl., den  
Stadt Adorf/Vogtl.  
Bürgermeister

Adorf/Vogtl., den  
Herr Norman Tiedtke

.....  
Rico Schmidt

.....  
Norman Tiedtke

Stimmabgabe:                   13 Ja-Stimmen  
  1 Nein-Stimmen  
  0 Enthaltungen  
  1 Befangenheit

Stadtrat Herr Geipel rückt an den Ratstisch zurück und nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **TOP 16.) Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 6 der Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen – Abwägungsbeschluss – Info-V-Nr. 6/2021**

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert, warum zum Abwägungsbeschluss nur eine Info-Vorlage notwendig ist. Es gab keinerlei Einwände seitens der Träger öffentlicher Belange zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 6 Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen, somit muss der Stadtrat nur informiert werden.

### **TOP 17.) Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 6 der Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen - Satzungsbeschluss – SR-BV-Nr. 61/2021**

Zu diesem Punkt werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

**Beschluss-Nr. 74/2021 – SR-BV-Nr. 61/2021**

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 6 der Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen, bestehend aus Lageplan und Textlicher Teil vom 18.08.2021 als Satzung und billigt die Begründung vom 30.03.2021.

**Satzung zur Aufhebung  
der Außenbereichssatzung Nr. 6 der Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie des § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. in seiner Sitzung am ..... folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebungsbestimmungen**

Die Außenbereichssatzung Nr. 6 der Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen vom 22.11.2006, Satzungsbeschluss vom 20.11.2006 (Beschluss-Nr. 81/2006), ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung im Amtsblatt „Adorfer Stadtbote“ am 13. Dezember 2006, wird ersatzlos aufgehoben.

**§ 2**

**Bestandteile**

Diese Aufhebungssatzung besteht aus dieser Satzung (Textlicher Teil) und dem Lageplan (Verkleinerung von M 1:500 auf M 1:1150). Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan und ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 6 der Stadt Adorf, Bereich mittleres Wolfsgäßchen vom 22.11.2006.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 10 BauGB) in Kraft.

Adorf/Vogtl., ....

Rico Schmidt,  
Bürgermeister

Stimmabgabe:                   15 Ja-Stimmen  
  0 Nein-Stimmen  
  0 Enthaltungen  
  0 Befangenheit

**TOP 18.) Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 1 der Stadt Adorf  
Adorf - Bereich Wolfsgäßchen - Aufstellungsbeschluss – SR-BV-Nr. 65/2021**

Zu diesem Punkt werden keine weiteren Anfragen gestellt.



Stadtrat Herr Cihak informiert, dass seine Fraktion sehr froh ist, dass sich ein Investor gefunden hat, dessen Ideen für Nutzung und Interessen sehr seriös sind. Er würde es aber befürworten, dass Herr Bürmann zunächst das Finanzierungsangebot der Bank vorlegt und der Stadtrat dann über den Verkauf entscheidet.

Herr Bürgermeister Schmidt kann dem leider nicht entsprechen, da Herr Bürmann für die Bankgespräche den Beschluss des Stadtrates über den Verkauf benötigt. Er verspricht aber, die Stadträte zu informieren, wenn neue Informationen diesbezüglich vorliegen und den Notarvertrag nicht eher zu schließen, bis das Finanzkonzept steht. Hier verweist Herr Bürgermeister Schmidt noch einmal auf die Sanierungsverpflichtung, die im Vertrag aufgenommen wird.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen und Fragen.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und ruft zur Abstimmung auf.

### **Beschluss-Nr. 77/2021 – SR-BV-Nr. 75/2021**

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Verkauf des Flurstückes 1 der Gemarkung Adorf, Markt 31 (Ambulanz) mit einer Größe von ca. 820 m<sup>2</sup> zum Preis von 75.000,00 € an die Fa. Standort Adorf GmbH i.G. Alle mit dem Kauf in Verbindung stehenden Nebenkosten trägt der Käufer.

Stimmabgabe:	15 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

### **TOP 22.) Verkauf Goesmannstr. 9 – SR-BV-Nr. 77/2021**

Herr Bürgermeister Schmidt gibt einen Überblick über den Erwerb des Hauses in einer Versteigerung und die Bemühungen einen seriösen Käufer für das Objekt zu finden. Mittlerweile mussten im Dachbereich Notsicherungen durchgeführt werden.

Über verschiedene Wege wurde das Haus zum Kauf angeboten, z. B. ebay Kleinanzeigen und Sparkasse, leider ohne Ergebnis.

Nach langer Zeit konnte ein vertrauenswürdiger Käufer gefunden werden. Er möchte das Haus komplett entkernen und je nach Mietinteressenten, den Grundriss für die einzelnen Wohnungen festlegen.

Auch in diesem Fall wird im Notarvertrag die Sanierungsverpflichtung verankert. Der Kaufinteressent, der aus Bayern stammt, beabsichtigt nach dem Notartermin sofort mit der Sanierung, vorrangig mit dem Dach, zu beginnen. Nach Abschluss eines anderen Projektes wird er umgehend mit der Goesmannstraße 9 beginnen, so dass das Ziel für das Ende der Sanierungsarbeiten Ende 2023 sein wird. Materiallieferschwierigkeiten sieht er nicht, da er als Bauunternehmer große Mengen bezieht und vorrangig beliefert wird.

Stadtrat Herr Oelsner fordert, wie schon erwähnt, die Sanierungsverpflichtung im Notarvertrag aufzunehmen.

Es gibt keine Anmerkung dazu. Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

### **Beschluss-Nr. 78/2021 – SR-BV-Nr. 77/2021**

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, das Flurstück Nr. 156 Gemarkung Adorf/Vogtl., Goesmannstr. 9 zum Preis von 15000,-- Euro zu verkaufen. Alle anfallenden Nebenkosten trägt der Erwerber.

Stimmabgabe:                                 15 Ja-Stimmen  
  0 Nein-Stimmen  
  0 Enthaltungen  
  0 Befangenheit

### **TOP 23.) Feststellung des Jahresabschlusses 2020 – SR-BV-Nr. 64/2021**

Herr Bürgermeister Schmidt resümiert für 2020, dass das Jahr besser abgeschlossen werden konnte, als gedacht. Im Ergebnis von 920.864,89 € sind allerdings Vorauszahlungen für die Turnvater-Jahn-Halle enthalten, trotzdem ist es ein zufriedenstellendes Ergebnis.

Die Kämmerin, Frau Donath, kündigt an, auf Hinweis der Rechnungsprüfung künftig ausführliche Begründungen zu den einzelnen Positionen für den Stadtrat anzugeben.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen und Fragen.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und ruft zur Abstimmung auf.

### **Beschluss-Nr. 79/2021 – SR-BV-Nr. 64/2021**

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. stellt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Adorf/Vogtl. zum 31.12.2020 mit folgendem Ergebnis fest.

Bilanzsumme:	50.874.981,43 €
Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge:	9.464.116,71 €
ordentliche Aufwendungen:	8.543.251,82 €
ordentliches Ergebnis	920.864,89 €
außerordentliche Erträge	1.082.134,87 €
außerordentliche Aufwendungen	242.494,44 €
Sonderergebnis	839.640,43 €

Stimmabgabe:                                 15 Ja-Stimmen  
  0 Nein-Stimmen  
  0 Enthaltungen  
  0 Befangenheit

### **TOP 24.) Halbjahresbericht nach § 75 (5) SächsGemO - Mitteilung über Abweichungen vom Haushaltsplan 2021 – Info-V-Nr. 5/2021**

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Info-Vorlage. Die Prognose wurde mit dem ursprünglichen Planansatz verglichen. Hier ist zu sehen, dass bei der Gewerbesteuer deutliche Mehreinnahmen zu erwarten sind. Die in der Haushaltsgenehmigung erteilte mögliche Neuverschuldung von 1 Mio.€ wurde aufgrund der hohen Liquidität bisher nicht in Anspruch genommen.

Er gibt einen Ausblick auf die geplanten Investitionen. Insgesamt liegt die Stadt bei den Krediten sehr gut. In der nächsten Stadtratssitzung wird über die Umschuldung des fälligen Kredits gesprochen.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen und Fragen.

**TOP 25.) Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen – SR-BV-Nr. 33.3/2021**

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, dass nach Rücksprache mit der übergeordneten Behörde eine kleine Änderung des Vereinbarungstextes vorzunehmen ist.

Hauptamtsleiterin Frau Goßler erklärt, dass es sich hier um eine Formulierung handelt, welche das ist und dass zur Änderung der bereits beschlossenen Zweckvereinbarung zwei getrennte Abstimmungen notwendig sind.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen und Fragen.

Herr Bürgermeister Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

**Beschluss-Nr. 80/2021 – SR-BV-Nr. 33.3/2021**

Der Stadtrat der Stadt Adorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 47/2021 vom 14.06.2021.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
0 Befangenheit

**Beschluss-Nr. 81/2021 – SR-BV-Nr. 33.3/2021**

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung mit der Gemeinde Bad Brambach.

Stimmabgabe; 15 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
0 Befangenheit

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen  
zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes  
und dessen Finanzierung**

Zwischen  
vertreten durch

der Stadt Adorf/Vogtl.,  
den Bürgermeister, Herrn Rico Schmidt,

und

vertreten durch

der Gemeinde Bad Brambach,  
den Bürgermeister, Herrn Maik Schüller,

wird auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Gemeinde Bad Brambach überträgt die ihr nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils gültigen Fassung und § 1 SächsAGPStG in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 01.01.2022 an die Stadt Adorf/Vogtl.

(2) Die Stadt Adorf/Vogtl. übernimmt ab dem 01.01.2022 die Aufgaben gemäß § 1 PStG vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils gültigen Fassung und § 1 SächsAGPStG vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938) in der jeweils gültigen Fassung von der Gemeinde Bad Brambach und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist. Die Gemeinde Bad Brambach übergibt der Stadt Adorf/Vogtl. die gesamten in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten, Testamentskarteien, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens zum 01.01.2022.

(3) Das Archivgut des Standesamtes der Gemeinde Bad Brambach verbleibt auch künftig im Archiv der Gemeinde Bad Brambach (Kreisarchiv).

## **§ 2**

### **Auflösung des Standesamtsbezirkes Bad Brambach**

Der Gemeinderat Bad Brambach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 mit Beschluss Nr. 2/2021/5 beschlossen, den Standesamtsbezirk Gemeinde Bad Brambach mit Ablauf des 31.12.2021 aufzulösen, und die Aufgaben des Personenstandswesen der Gemeinde Bad Brambach ab dem 01.01.2022 auf den Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl. zu übertragen.

## **§ 3**

### **Erweiterung des Standesamtsbezirkes Adorf/Vogtl.**

(1) Der Stadtrat Adorf/Vogtl. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2021 mit Beschluss Nr. 46/2021 die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Adorf/Vogtl. um den Standesamtsbezirk Bad Brambach zum 01.01.2022 beschlossen.

(2) Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird der Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl. geändert. Aufgenommen wird das Gebiet der Gemeinde Bad Brambach (Gebietsstand vom 31.12.2021).

(3) Die Stadt Adorf/Vogtl. und die Gemeinde Bad Brambach bilden ab dem 01.01.2022 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl.

## **§ 4**

### **Sitz und Rechtsnachfolge**

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Adorf/Vogtl.

(2) Die Stadt Adorf/Vogtl. mit dem Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl. ist Rechtsnachfolger des Standesamtsbezirkes Bad Brambach. Sie nimmt damit die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen in eigenem Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Die Stadt Adorf/Vogtl. ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Gemeinde Bad Brambach übergibt der Stadt Adorf/Vogtl. alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Daten, Lizenzen, technischen Geräte und sonstigen Sachmittel. Eine Personalübernahme durch die Stadt Adorf/Vogtl. findet nicht statt.

(3) Die Stadt Adorf/Vogtl. übernimmt die vollständigen Personenstandsunterlagen der Gemeinde Bad Brambach.

(4) Die Gemeinde Bad Brambach hat ihre Eheschließungsräume mit Wirkung zum 31.12.2021 entwidmet. Die Stadt Adorf/Vogtl. ist nicht verpflichtet, Eheschließungen im Gemeindegebiet von Bad Brambach anzubieten.

## **§ 6 Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung**

(1) Das Standesamt Adorf/Vogtl. erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Es fallen einmalige Kosten bei der Übernahme der Standesamtsaufgaben an. Die Kosten für die Qualifizierung einer zusätzlichen Standesbeamtin werden zu 80% von der Gemeinde Bad Brambach und zu 20% von der Stadt Adorf/Vogtl. getragen (Weiterbildungs- und Reisekosten). Anschaffungskosten für zusätzlich notwendiges, geeignetes Mobiliar zur Unterbringung der

Personenstandsunterlagen sowie Personalmehraufwendungen im Jahr 2021 für die rechtzeitige Einarbeitung einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. zur Standesbeamtin, trägt die Gemeinde Bad Brambach.

(3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Adorf/Vogtl. zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs für Personal- und Sachkosten einschließlich der investiven Kosten des Standesamtes nicht ausreichen, erhebt die Stadt Adorf/Vogtl. von der Gemeinde Bad Brambach eine Umlage.

(4) Der Umlagebedarf errechnet sich zunächst aus der Heranziehung der Haushaltsplanwerte des Standesamtes für das jeweilige Haushaltsjahr (Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten) und den Erträgen nach Absatz 3. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl (Stand Melderegister zum 31.12. des Vorjahres) ermittelt und durch die Stadt Adorf/Vogtl. per Umlagebescheid festgesetzt. Bei der Berechnung der Umlage werden weitere zum Standesamtsbezirk Adorf/Vogtl. gehörende Gemeinden mit deren Einwohnerzahl berücksichtigt. Die Umlage ist von der Gemeinde Bad Brambach je zur Hälfte am 15.05. und am 15.11. an die Stadt Adorf/Vogtl. zu überweisen.

(5) Die endgültige Ermittlung des Finanzbedarfs aufgrund der tatsächlichen Ist-Kosten (Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten) gegenüber den erzielten Ist-Erträgen erfolgt auf Grundlage der erstellten Jahresrechnung des Vorjahres. Über- bzw. Unterdeckungen werden gemäß Einwohnerschlüssel per Umlagebescheid festgesetzt und mit Zahlung der Umlage zum 15.11. ausgeglichen.

(6) Der jährlichen Abrechnung nach Abs. 5 ist eine detaillierte Auflistung der Erträge und Aufwendungen beizufügen.

## **§ 7**

### **Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhkeiten neu zu verhandeln.

(3) Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls nach Beschluss der Stadt- bzw. Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

## **§ 8**

### **Weitere Vereinbarungen**

(1) Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, gegebenenfalls ist Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2022 in Kraft.

Adorf/Vogtl., den .....  
Rico Schmidt, Bürgermeister  
Stadt Adorf/Vogtl.

Bad Brambach, den .....  
Maik Schüller, Bürgermeister  
Gemeinde Bad Brambach

### **TOP 26.) Informationen / Sonstiges**

Es gibt keine Punkte seitens der Verwaltung.

Stadträtin Frau Bang möchte wissen, ob der Finanzplan 2022 einen Kassenautomaten für das Waldbad vorsieht.

Herr Bürgermeister Schmidt berichtet, dass das Thema in den Abteilungen IT und Waldbad in Bearbeitung ist. Wenn möglich gibt es nähere Informationen zum nächsten Hauptausschuss. Er bitte die Fraktionen Erfahrungen und Ideen diesbezüglich mitzubringen, welche Faktoren neben der Bedienfreundlichkeit noch zu berücksichtigen sind.

Eine Option wäre auch, den vorhandenen Automaten zu belassen mit dem Nachteil, dass die Möglichkeit, Familienkarten und 10er-Karten zu erwerben, nicht gegeben ist. In jedem Fall sollte kein Personal am Eingang gebunden sein.

Herr Bürgermeister Schmidt ergreift noch einmal das Wort und gibt bekannt, dass Stadträtin Toni Walda aus privaten Gründen die Stadt Adorf/Vogtl. verlassen und ab Ende Oktober nicht mehr Einwohnerin der Stadt sein wird. Er bedankt sich bei Frau Walda für die gute Zusammenarbeit im Stadtrat, dem sie seit 1999 angehört und beton, dass ihr Weggang „weh tut“. In der Zeit mussten viele Entscheidungen getroffen werden, die oft konstruktiv und sachlich mit ihr diskutiert werden konnten. Herr Bürgermeister Schmidt überreicht Frau Walda ein kleines Präsent.

Auf der nächsten Stadtratssitzung wird die Nachfolge von Stadträtin Frau Walda Thema sein.

Ende des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung um 20.25 Uhr.

Bürgermeister  
Rico Schmidt .....

Stadträtin  
Felicitas Herrmann .....

Protokollant  
Antje Werner .....

Stadtrat  
Sebastian Schneidenbach .....